

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	81. IFRS-FA / 14.02.2020 / 11:00 – 11:45 Uhr
TOP:	08 – IASB <i>Classification of Liabilities as Current or Non-Current - Amendments to IAS 1</i>
Thema:	Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig
Unterlage:	81_08_IFRS-FA_IAS1_CoL_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
81_08	81_08_IFRS-FA_IAS1_CoL_CN	Cover Note
81_08a	81_08a_IFRS-FA_IAS1_CoL_Präs	Präsentation zum Inhalt der Änderungen an IAS 1
81_08b	81_08b_IFRS-FA_IAS1_CoL_Hintergrund	Informationen zum Projektverlauf und Hintergrund
81_08c	81_08c_IFRS-FA_IAS1_CoL_IASB	IASB Amendment Nicht öffentlich
81_08d	81_08d_IFRS-FA_IAS1_CoL_DRSC Interpretation	DRSC Interpretation 1 (IFRS): Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses Nicht öffentlich

Stand der Informationen: 23.01.2020.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll über die Inhalte der vom IASB am 23. Januar 2020 verlautbarten Änderungen an IAS 1 „*Classification of Liabilities as Current or Non-Current*“ informiert werden (vgl. Unterlage **81_08c**).
- 3 Ferner wird der IFRS-FA gebeten zu entscheiden, ob die bestehende DRSC Interpretation 1 (IFRS): *Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses* (zuletzt geändert am 12. Juli 2013) vor dem Hintergrund der verlautbarten Änderungen an IAS 1 überarbeitet werden soll.

3 Stand des Projekts

- 4 Der IASB hat am 23. Januar 2020 Änderungen an IAS 1 „*Classification of Liabilities as Current or Non-Current*“ veröffentlicht. Gegenstand der Änderungen ist die Klarstellung, dass:
- im Rahmen der Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig auf bestehende Rechte des Unternehmens zum Abschlussstichtag abzustellen ist (IAS 1.72A). In diesem Zusammenhang stellt der IASB klar, dass sich die Beurteilung darauf zu erstrecken hat, ob ein Unternehmen ein Recht hat, die Erfüllung der Schuld um mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag zu verschieben. Hierbei sollen die Erwartungen und Absichten des Managements, ob ein solches Recht tatsächlich auch ausgeübt wird, unberücksichtigt bleiben (IAS 1.75A). Sofern ein Recht zur Verlängerung einer oder mehrerer Bedingungen (z.B. *Covenants*) unterliegt, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach dem Abschlussstichtag) getestet/überprüft werden, ist entscheidend, ob die Bedingungen am Abschlussstichtag eingehalten wurden (IAS 1.72A); und
 - Kreditbedingungen, die - nach Wahl des Gläubigers - zu einer Erfüllung der Schuld in Eigenkapitalanteilen des Unternehmens führen können, sind bei der Klassifizierung zu berücksichtigen, es sei denn, es liegt ein separat zu bilanzierendes Eigenkapitalinstrument i.S. von IAS 32 vor (IAS 1.76A und 1.76B).

Die Änderungen an IAS 1 sind retrospektiv und erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, anzuwenden. Die Detailänderungen werden in der beigefügten Präsentation **81_08a** dargestellt. Informationen zum Projektverlauf und Hintergründen sind in der Unterlage **81_08b** zusammengefasst.

- 5 Die DRSC Interpretation 1 (IFRS): *Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses* (i.d.F. vom 12. Juli 2013) befasst sich mit Fragen der Bilanzgliederung nach Fristigkeit und enthält zur Konkretisierung der Mindestanforderungen in IAS 1 ein Beispiel für ein Bilanzgliederungsschema (vgl. Unterlage **81_08d**).
- 6 Vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen an IAS 1 wird vom DRSC-Mitarbeiterstab eine Überarbeitung der DRSC Interpretation 1 im Hinblick auf die nachfolgend genannten Punkte vorgeschlagen:
- 1) Aktualisierung hinsichtlich der veröffentlichten Änderungen an IAS 1:
 - Tz. 29 – Anpassung an die neue Leitlinie, dass ausschließlich auf am Abschlussstichtag bestehende Rechte des Unternehmens abzustellen ist.
 - Tz. 30 – Anpassung an den neuen Wortlaut von IAS 1.73, insbesondere dahingehend, dass es nicht auf die Erwartung ankommt, dass das Recht auf Verlängerung auch wahrgenommen wird.

2) Weitere Aktualisierungsvorschläge (insbesondere in Folge der zwischenzeitlichen Verlautbarung von IFRS 15 und IFRS 16):

- Tz. 26 bis 34 befassen sich mit der Fragestellung, inwiefern der kurzfristige Anteil langfristiger Vermögenswerte separat auszuweisen ist, und unter welchen Voraussetzungen Umgliederungen vorzunehmen sind. Diese Ausführungen könnten um Erläuterungen zum Ausweis nach Fristigkeit in Bezug auf Vertragsvermögenswerte und -verbindlichkeiten i.S. von IFRS 15 erweitert werden.
- Tz. 26 stellt klar, dass bei immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen keine Aufteilung in einen kurz- und langfristigen Teil erfolgt. Tz. 26 könnte um Nutzungsrechte i.S. von IFRS 16 erweitert werden.
- Tz. 34 könnte dahingehend aktualisiert werden, dass – in Ermangelung expliziter Vorgaben in IFRS 16 – die Leitlinien von IAS 1 auch auf Leasingverbindlichkeiten anzuwenden und dementsprechend Leasingverbindlichkeiten in einen kurzfristigen und langfristigen Anteil aufzuteilen sind.

3) Redaktionelle Anpassungen:

- Maßgebliche IFRS: „IAS 17 Leasingverhältnisse“ wird durch „IFRS 16 Leasingverhältnisse“
- Ersetzen des Verweises auf § 315a Abs. 1 HGB durch § 315e Abs. 1 HGB
- Ersetzen des Verweises auf das *Framework* des IASB durch das *Conceptual Framework* des IASB

4 Fragen an den IFRS-FA

7 Folgende Fragen werden an den IFRS-FA gestellt:

Fragen an den IFRS-FA

1. Stimmt der IFRS-FA der vorgeschlagenen Überarbeitung der DRSC Interpretation 1 (IFRS): *Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses* (i.d.F. vom 12. Juli 2013) zu?
2. Sieht der IFRS-FA – vor dem Hintergrund der verlautbarten Änderungen an IAS 1 – weitergehenden Bedarf für zusätzliche Erläuterungen in der DRSC Interpretation 1?